

**II-6924 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/73-Par1/92

Wien, Juli 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3043 / AB

1992-07-28

zu 3162 / J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3162/J-NR/92, betreffend Schulen für Berufstätige, die die Abgeordneten DDr. Niederwieser und Genossen am 24. Juni 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Bis wann ist die Fertigstellung eines Entwurfes für ein Schulunterrichtsgesetz für die Schulen für Berufstätige geplant?

Antwort:

Im Jahre 1983 stand ein umfangreicher Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige in Begutachtung. Das Begutachtungsverfahren ergab zum Teil zustimmende, zum Teil auch ablehnende Stellungnahmen. Aus diesem Grunde wurde der Entwurf vorerst nicht weiterverfolgt, sondern wurden Schulversuche auf der Basis dieses Entwurfes im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens durchgeführt. Diese Schulversuche zeigten nunmehr weitgehend positive Ergebnisse. Unbeschadet dessen würde die nunmehr neuerlich notwendige Aussendung des Entwurfes umfangreicher Vorarbeiten bedürfen, weil im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige, wo keine derartigen Schulversuche durchgeführt worden sind, umfangreiche Beratungen erforderlich sein werden. Diese Beratungen sind jedoch wegen anderer vordringlicherer legislatischer Vorhaben derzeit nicht

- 2 -

möglich. Wenngleich Bemühungen bestehen, ehestmöglich das Anliegen auf Erlassung eines Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige zum Abschluß zu bringen, kann derzeit noch keine feste Terminzusage gegeben werden.

2. Der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 16.12.1950, Zl. 13.394-IV/16/50, VBl. Nr. 10 in der Fassung vom 11.5.1987 sieht vor, daß "in der Regel der erste Halbjahreslehrgang bei mehr als 40 und jeder höhere Halbjahreslehrgang bei mehr als 25 Besuchern in zwei Parallelhalbjahreslehrgänge geteilt" wird. Demgegenüber gestattet das Schulorganisationsgesetz in der geltenden Fassung an der AHS Klassen mit bis zu 30 Schülern. Aufgrund der besonderen Lernsituation wurde bereits in den Fünfziger-Jahren an diesen Schulen die niedrigeren Schülerzahlen vorgesehen, als in der Normalform noch Klassen mit bis zu 40 Schülern zulässig waren. Während für die Normalformen seither erhebliche Reduzierungen der Klassengrößen vorgenommen wurden, würde die Anwendung der 30-Schüler-Obergrenze für die Klassenteilung an den Schulen für Berufstätige einen Rückschritt bedeuten!

Teilen Sie die Auffassung der unterzeichneten Abgeordneten, daß eine solche Schlechterstellung den Schulen für Berufstätige nicht zugemutet werden kann und daß nach wie vor der zitierte Erlaß als "lex specialis" anzuwenden ist?

3. Auch an den Schulen für Berufstätige sind die drei AHS Typen (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium) zu führen. Die Typentrennung erfolgt dort erst ab dem 7. Semester, wobei die bisherige Position des Bundesministeriums, daß sich dafür mindestens je 10 Schüler(innen) anmelden müssen, ein Zustandekommen des Wirtschaftskundlichen

- 3 -

Realgymnasiums beispielsweise in Innsbruck verhindert. Da ja nur in den typenbildenden Fächern getrennt unterrichtet wird und im übrigen die (größeren) Klassenverbände gemeinsam unterrichtet werden, treten die betroffenen Schulen für eine Eröffnungszahl von 5 ein. Sind Sie bereit, diesem berechtigten Wunsch Rechnung zu tragen?

Antwort:

Im Sicherstellungserlaß für das Schuljahr 1992/93, GZ 715/2-III/18/92 vom 5.3.1992, ist hinsichtlich der Festlegung von Schulformen festgelegt, daß sich in den allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige im 7. Semester mindestens 10 Schüler melden. Ein Abgehen von dieser Mindestöffnungszahl für höhere Schulen für Berufstätige erscheint wegen des oft starken Abganges der Schüler im 1. Semester notwendig.

4. Die Studierendenvertretung am BG/BRG für Berufstätige Innsbruck ersucht in einem persönlichen an Sie gerichteten Schreiben vom 24.5.1991 um stärkere Berücksichtigung der an der Praxis orientierten Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft der Abendgymnasien Österreichs für die neue Reifeprüfungsverordnung. Wurde diesem Anliegen Rechnung getragen?

5. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

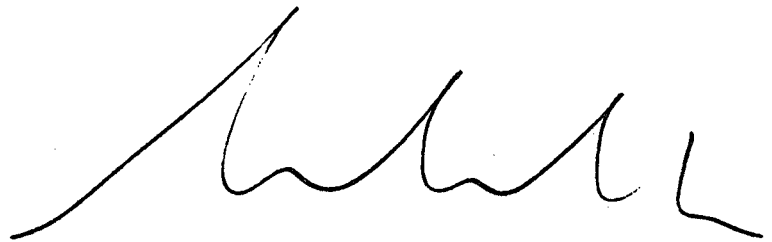
Das Schreiben der Studierendenvertretung wurde mit Zl. 11012/49-I/2/92 vom 16.6.1992 beantwortet. Die Reifeprüfungsvorschrift ist nach länger dauernden Gesprächen mit der Arbeitsgemeinschaft der Abendgymnasien im Sinne der Vorschläge veröffentlicht worden (MVB1. 51/1992).

- 4 -

6. Welche Reformen sind hinsichtlich der Schulen für Berufstätige generell geplant?

Antwort:

Derzeit sind keine Änderungen geplant.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, fluid strokes. The signature is positioned in the lower right quadrant of the page.